



Für eine saubere Umwelt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

**DER RIEGER AUSTRIA ENTSORGUNG UND VERWERTUNG GMBH,
R.S.R. ROHSTOFF-RECYCLING GMBH, RIEGER RECYCLING GMBH, RIEGER ENTSORGUNG GMBH
IM FOLGENDEN „RIEGER ENTSORGUNGSBETRIEBE“ GENANNT**

- 1.** Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB genannt) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen den Rieger Entsorgungsbetrieben und dem Auftraggeber.
- 2.** Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch der AGB des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- 3.** Unsere Angebote sind freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten, einschließlich Menge und Preis.
- 4.** Enthält unsere Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag/Angebot, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- 5.** Die Einstufung in Preisgruppen durch die Rieger Entsorgungsbetriebe aufgrund gezogener Proben und Muster ist unverbindlich. Der verbindliche Preis wird aufgrund der Anlieferung einer Abfallcharge und des dazugehörigen jeweiligen chemischen Untersuchungsergebnisses festgelegt.
- 6.** Die Kosten für Leistungen der Rieger Entsorgungsbetriebe werden dem Auftraggeber nach den letztgültigen Preisen der Rieger Entsorgungsbetriebe in Rechnung gestellt. Sollten sich von uns genannte Listenpreise bis zum Übernahmetag ändern, sind wir berechtigt, einen am Übernahmetag geltenden höheren Listenpreis in Rechnung zu stellen. Bei anderen nicht in Listen enthaltenen Preisen sind wir berechtigt, bei Veränderungen der wesentlichen Kalkulationsbasis bis zum Übernahmetag, insbesondere bei Änderungen von Material- und Lohnkosten sowie staatliche Abgaben, einen entsprechenden Preis in Rechnung zu stellen.
- 7.** Die Rechnungslegung erfolgt nach Übernahme, sollte sich jedoch durch Fehldeklaration eine Preisänderung ergeben, erfolgt eine Nachverrechnung. Sämtliche Zahlungen sind mangels abweichender Vereinbarungen binnen vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum bar und abzugsfrei in EURO zu leisten.
- 8.** Der Kaufgegenstand bzw. die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller damit verbundenen Kosten und Spesen in unserem Eigentum. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen.
- 9.** Für die Mengenbestimmungen der übergebenden Abfälle ist die Verwiegung auf einer unserer Betriebswaagen oder auf einer von den Rieger Entsorgungsbetrieben zu bezeichnenden öffentlichen Brückenwaage maßgebend.



Für eine saubere Umwelt.

- 10.** Das anzuliefernde bzw. abzuholende Material muß nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit vom Auftraggeber genau und vollständig gekennzeichnet sein. Der Auftraggeber haftet allein für Folgen und Schäden, die in Folge ungenügender oder unrichtiger Kennzeichnung entstehen. Dies gilt auch für im Begleitschein aufscheinende Hinweise, insbesondere für den Gehalt gefährlicher Beimengen (gemäß Abfallwirtschaftsgesetz und einschlägigen Verordnungen). Fachgerechte Kennzeichnung und Vollständigkeit aller Angaben werden vom Auftraggeber durch Unterschrift auf den Übernahmepapieren der Rieger Entsorgungsbetriebe bestätigt.
 - 11.** Die verwendeten Gebinde für Abfälle müssen den Bestimmungen des ADR und GGST in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
 - 12.** Falls in Bezug auf die richtige Kennzeichnung der Stoffe Zweifel bestehen, sind die Rieger Entsorgungsbetriebe berechtigt, den Abfall untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die weitere Behandlung und die Verrechnung verbindlich. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vorgelegte Analysen bedürfen der schriftlichen Anerkennung der Rieger Entsorgungsbetriebe.
 - 13.** Anlieferung und Abholung erfolgen nur nach Vorliegen des vom Auftraggeber ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Auftrags- oder Lieferscheinformulars, sowie einer aufgrund dieser Erklärung von den Rieger Entsorgungsbetrieben erklärten Übernahmezusage.
 - 14.** Eventuell auftretende betriebsnotwendige Wartezeit, etwa beim Abladen des Materials sowie bei dessen Übergabe an die Rieger Entsorgungsbetriebe an denen von dieser dafür bestimmten Annahmeplätzen oder an den Aufbereitungsanlagen, gehen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Den Anordnungen des Übernahmepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
 - 15.** Mit der Beendigung des Abladens und nur nach ausdrücklicher Erklärung der Rieger Entsorgungsbetriebe, diese Abfälle aufgrund der durchgeführten Analysen anzunehmen, gehen das Eigentum und die Gefahr an den übergebenen Abfällen bzw. Stoffen auf die Rieger Entsorgungsbetriebe über. Bei der Übernahme von gefährlichen Abfällen erfolgt diese ausdrückliche Erklärung erst durch Übermittlung des firmenmäßig unterfertigten Begleitscheinblattes an den Auftraggeber.
 - 16.** Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz bestehen nur, wenn die Rieger Entsorgungsbetriebe Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Selbst in diesem Fall ist die Haftung der Rieger Entsorgungsbetriebe der Höhe nach mit dem Rechnungsbetrag der jeweiligen Lieferung begrenzt. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist in jedem Fall ausgeschlossen.
 - 17.** Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.
 - 18.** Bei Direktanlieferung an Partnerunternehmungen bleiben unsere AGB aufrecht.
 - 19.** Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten welcher Art auch immer wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart.
 - 20.** Die ausschließliche Anwendung österreichischen Rechtes wird ausdrücklich vereinbart.
- Stand September 2011